

Infoschreiben

über die steuerliche Betrachtung von Betriebsveranstaltungen und Bewirtungen

I. Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung – der 110 Euro Freibetrag¹

1. Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind „**alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer**“ und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Mitarbeitern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um Kosten handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. **Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere: Speisen, Getränke, Tabakwaren, künstlerische Darbietungen, sowie in Einzelfällen auch Reise- und Übernachtungskosten.** Reisekosten liegen ausnahmsweise vor, wenn die Veranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte stattfindet, die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und die Organisation dem Mitarbeiter obliegt. Steuerfreie Reisekosten-Erstattungen durch den Arbeitgeber sind grundsätzlich zulässig. Seit 2015 sind auch Zuwendungen an Begleitpersonen des Arbeitnehmers miteinzubeziehen.
2. Bis 2015 galt für Betriebsveranstaltungen eine **Freigrenze von 110 Euro. Seit 2015 ist diese in einen Freibetrag umgewandelt worden.** Durch diese Umwandlung fallen Steuerzahlungen bei Überschreiten der 110 Euro Grenze kleiner aus. Der Freibetrag gilt für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr. **Bei Überschreiten der Grenze** ist eine Pauschalbesteuerung des Restbetrags mit 25% möglich.
3. Ein Nachteil der Umwandlung ist jedoch, **dass alle Zusatzkosten rund um die Veranstaltung in die Betrachtung der geldwerten Vorteile rücken.** So spielt es keine Rolle, ob die Kosten einzelnen Mitarbeitern zurechenbar sind, denn auch Kosten für das Rahmenprogramm (z.B. Raummiete) werden fortan berücksichtigt, ebenso Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters (z.B. Ehegatten).
4. Zur Berechnung, ob sich die Zuwendungen im Rahmen des Freibetrags halten sind die Aufwendungen zu gleichen Teilen auf alle bei der Veranstaltung

¹ § 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG.



anwesenden Personen aufzuteilen. Die konkrete Anzahl der Personen ist hierbei irrelevant.²

5. Keine Aufwendungen sind rechnerische Selbstkosten des Mitarbeiters wie zum Beispiel anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils bei der Betriebsveranstaltung.
6. Für den Arbeitgeber besonders wichtig ist eine Dokumentation der Betriebsveranstaltung für handfeste Beweise gegenüber den Finanzämtern. Arbeitgeber sollten hierzu insbesondere eine Teilnehmerliste der Gäste führen, die von allen Gästen zu unterzeichnen ist und den Status des Gasts (Mitarbeiter/ Begleitperson) erkennen lässt.

II. Die Betriebsveranstaltung- Kombinierte Veranstaltung, geschlossener Teilnehmerkreis oder gemischte Gästegruppe?

1. Unterschieden wird bei der Anwendbarkeit des 110 Euro Freibetrags maßgeblich nach **Art der Veranstaltung**. Erfolgt die Veranstaltung beispielsweise im Anschluss an eine Betriebsversammlung geht der Fiskus von **einer Gesamtveranstaltung mit gesellschaftlichem Charakter** aus und der Freibetrag findet Anwendung.
2. Anders sei dies bei **Veranstaltungen für einen begrenzten Personenkreis innerhalb des Unternehmens**, wie z.B. nur für Abteilungsleiter. Hier geht der Fiskus nicht von Betriebsveranstaltungen aus (sog. Geschlossener Personenkreis)
3. **Bei Betriebsveranstaltungen mit gemischten Teilnehmerkreisen** müssen Arbeitgeber die Bewirtung von Geschäftspartnern oder Kunden getrennt dokumentieren, da es hierbei steuerliche Unterschiede gibt. Diese beschränkte Absetzbarkeit gilt auch für freie Mitarbeiter, Handelsvertreter oder Mitarbeiter anderer Unternehmen desselben Konzerns.

III. Die Bewirtung und ihre steuerlichen Folgen

1. Die **Bewirtung ist jede unentgeltliche Überlassung oder Verschaffung von Speisen, Getränken oder sonstigen Genussmitteln zum sofortigen Verzehr**. Hierbei sollte bei der Bewirtung das Darreichen von diesen besonders im Vordergrund stehen,³ kann aber auch eine bloße Nebenleistung sein.⁴ Um welche Mahlzeit es sich hierbei handelt (Frühstück/Abendessen) spielt hierbei keine Rolle.

² Vgl. hierzu auch FG Köln, Urt. v. 27.06.2018 - 3 K 870/17 sowie BMF v. 14.10.2015, IV C 5 - S 2332/15/10001.

³ R 4.10 Abs. 5 EinkommenssteuerRL.

⁴ BFH, Urt. v. 18.09.2007 - I R 75/06.



2. Die Bewirtung **muss betrieblich veranlasst sein damit sie zu einem Betriebsausgabenabzug berechtigt**. Es wird unterschieden zwischen der Bewirtung aus „**nicht geschäftlichem Anlass**“ und aus „**geschäftlichem Anlass**“. Erstere ist beispielsweise die Bewirtung der eigenen Arbeitnehmer. Hierbei können **100% der Aufwendungen als Betriebsausgabe** gewinn- und steuermindernd geltend gemacht werden. Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass können **nur 70% der entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben** abziehen, vgl. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG. Aus „geschäftlichem Anlass“ werden z.B. Geschäftspartner, Kunden, Lieferanten, freie Mitarbeiter, Handelsvertreter, Fachbearbeiter oder Berater bewirtet werden.
3. **Die Voraussetzung für ein Steuerersparnis bei Bewirtungen ist folgende:** Das Vorweisen einer fehlerfreien Rechnung. Welche Bestandteile diese haben sollte damit sie vom Finanzamt anerkannt wird ergibt sich aus § 14 IV UStG und § 14a UStG. Lediglich für Kleinbetragsrechnungen in Höhe von 150 Euro gelten hierbei Erleichterungen nach § 33 UStDV.
4. **Sehr wichtig sind folgende Angaben** zu den Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben für das Finanzamt:
 - a) Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass, Höhe der Aufwendungen, Unterschriften aller Teilnehmer
 - b) Gaststättenrechnungen
 - c) Gesonderte Aufzeichnung des Bewirtungsaufwand und sonstigen Betriebsausgaben
5. Wichtig: **Aufmerksamkeiten sind hierbei keine Bewirtung!** Aufmerksamkeiten sind **nicht nennenswert bereichernde Sachzuwendungen anlässlich von persönlichen Ereignissen wie z.B. die Überlassung von Genussmitteln zum Verzehr im (!) Betrieb**. Die Kosten für Aufmerksamkeiten **können zu 100% als Betriebsausgaben geltend gemacht** werden. Im Gegensatz zu Betriebsausgaben müssen hierbei keine Auszeichnungspflichten berücksichtigt werden.

Dieses Infoschreiben dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt keine Einzelfallbetrachtung. Wenn es auch mit Sorgfalt erstellt wurde, ist jede Haftung, insbesondere für die Richtigkeit der Angaben, ausgeschlossen.